

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

3. Die Miete erlischt durch den Ablauf der fix bestimmten Zeit, sonst aber durch die Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt sowohl bei Wochen- als Monatsmieten sieben Tage. Die Kündigung kann stets nur bei Ablauf einer, rücksichtlich mehrerer Wochen seit Beginn der Miete erfolgen.
4. In den Gasthöfen und Einkehrhäusern hat der Fremde das Recht, jeden Tag seine Wohnung zu verlassen und nur tageweise zu bezahlen. — Mietet jedoch ein Fremder in einem Gast- oder Einkehrhause die Wohnung um einen festgesetzten, nicht tageweise berechneten Preis auf eine bestimmte Zeit, so kommen dieselben Bestimmungen wie in den Privathäusern in Anwendung.
5. Wenn bewiesen wird, daß die Wohnung unrein, oder nach ärztlichem Ausspruche der Gesundheit abträglich ist, oder wenn wesentliche Gebrechen später entdeckt werden, die man beim Abschluß der Miete nicht kennen konnte und durch welche der Mieter in seinem Wohnrechte beeinträchtigt wird, ohne daß diese Gebrechen von dem Vermieter längstens binnen zwei Tagen beseitigt werden können, so steht dem Mieter das Recht zu, diese Wohnung ohne weitere Entschädigung, bloß nach Bezahlung der Miete für die Dauer der wirklichen Benützung der Wohnung, zu verlassen, und falls er den Mietzins für eine über die Benützungsdauer hinausreichende Zeit vorausbezahlt hat, ist der Vermieter verpflichtet, ihm den entsprechenden Betrag für die noch restierende Zeit der bezahlten Mietdauer zurückzuerstatten.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vermieters die gemietete Wohnung einer anderen Partei abzutreten.
7. Die Miete ist immer einschließlich der Wohnungs-Einrichtung verstanden; es ist daher bei derselben keine abgesonderte Entschädigung für die durch gewöhnlichen Gebrauch bewirkte Abnützung der Möbel, des Bettes und Geschirres zu bezahlen. — Wird jedoch etwas beschädigt oder zerbrochen, so ist dafür eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Ferner ist in Fällen von schweren oder längeren Krankheiten, wo ungewöhnlich viel Wäsche verbraucht wird, für diese, sowie für das abgenützte Bettzeug eine angemessene Entschädigung und für den Fall der ferneren